

Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 14

1. Änderung zur Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder vom 06.03.2025

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung am 05.03.2025 folgende 1. Änderung beschlossen:

Artikel 1

- § 10 Absatz 11 wird wie folgt geändert:
(11) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

- § 10 Absatz 12 wird wie folgt geändert:
(12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- § 12 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
(6) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum 16. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

Artikel 2

Die 1. Änderung der "Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder" tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Bad Salzuflen, den 06.03.2025

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

gez.
Dirk Tolkemitt

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „1. Änderung zur Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 06.03.2025

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

gez.
Dirk Tolkemitt